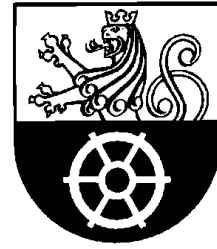


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 18

DATUM : 08.08.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz
/ Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-
Straße / Christinenstraße - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre -
- 79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ - An-
ordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre -
- 80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan W 387 - Kaiserswerther Straße / Sandstraße -
- 81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 389 „Düsseldorfer Platz (ZOB)“ -
- 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan Ost 386 - Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachen-
dorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg -
- 83 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 312, 2. Änderung „Wilhelmring / Bahnstraße / Bergstraße“
Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs sowie Formulierung neuer Ziel-
setzungen -

78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße –

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 9.07.2013 gemäß § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 mit Wirkung vom 30.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), den Erlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 Absatz 1 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße – liegenden Flurstück 559 in der Gemarkung Ratingen, Flur 50.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.08.2013 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans T 137, 3. Änderung, Teil B - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße –, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

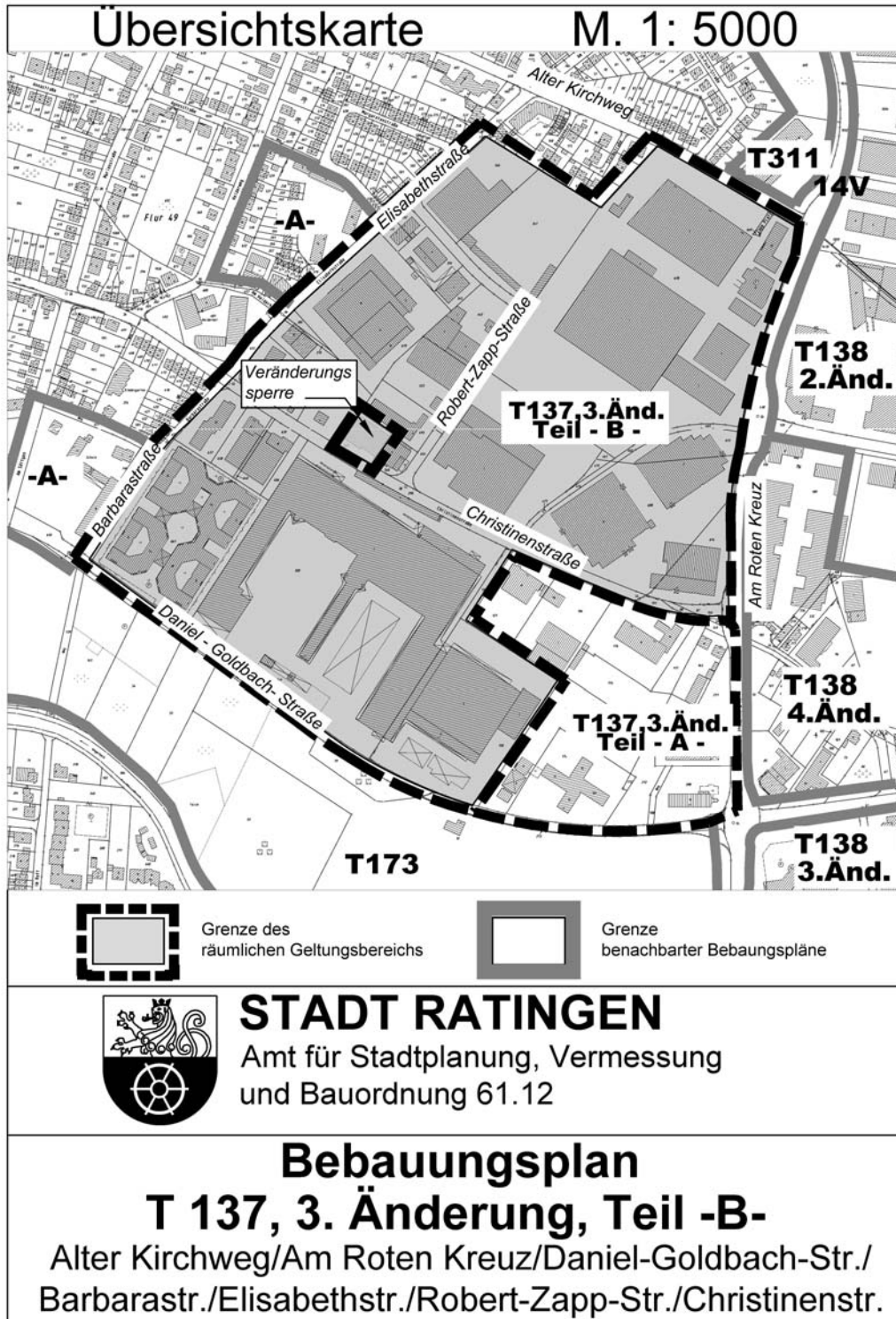
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 31.07.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Pesch
Erster Beigeordneter



79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“

Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.07.2013 gemäß § 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), die nachfolgende am 03.07.2012 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der ersten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 16.09.2013, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ liegenden Flurstücken 778 und 537 in der Gemarkung Ratingen, Flur 39. Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.09.2012 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

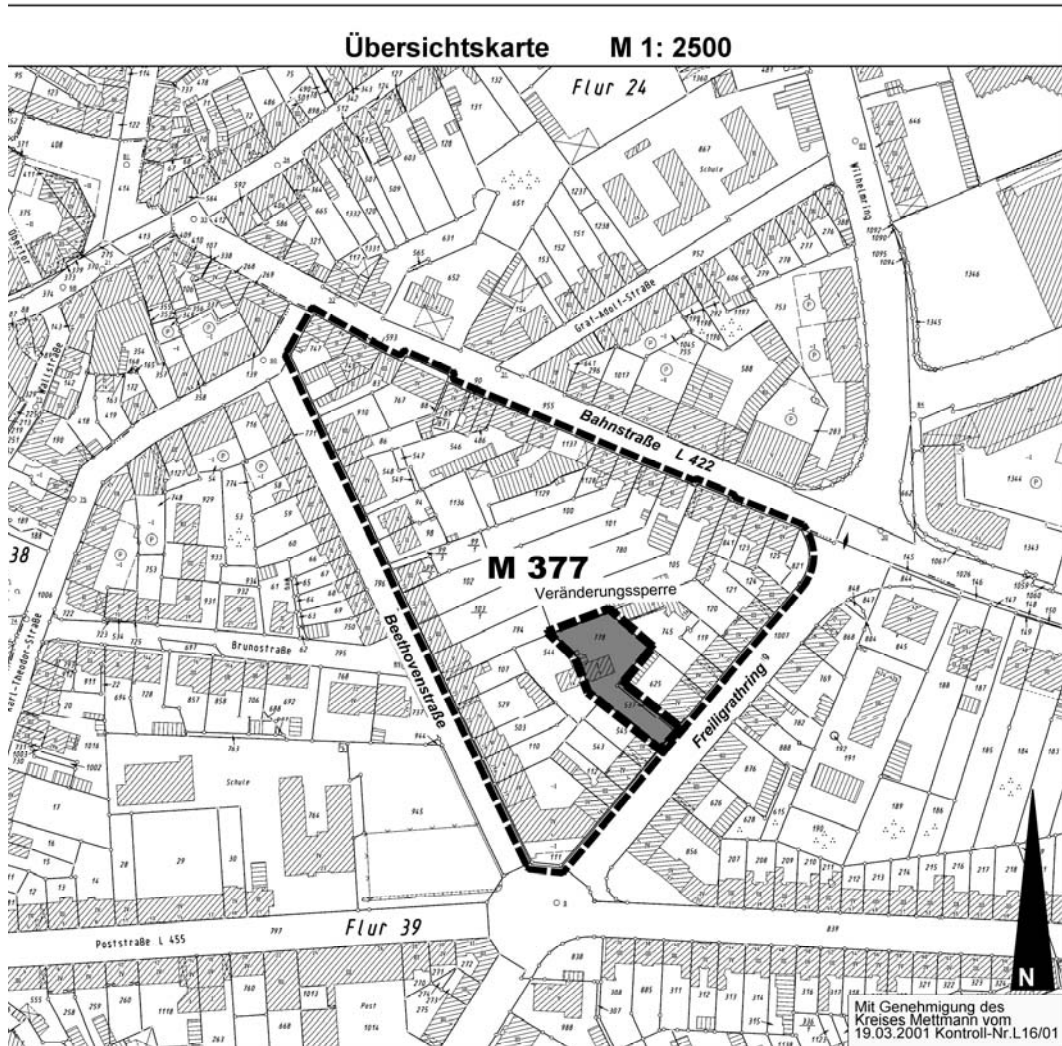
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 31.07.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



Räumlicher
Geltungsbereich der
Veränderungssperre



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Veränderungssperre Bebauungsplan M 377

" Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße "

80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan W 387 - Kaiserswerther Straße / Sandstraße - Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung W 387 - Kaiserswerther Straße / Sandstraße. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 20 und beinhaltet folgende Flurstücke:

322, 382, 223, 175, 215, 241;

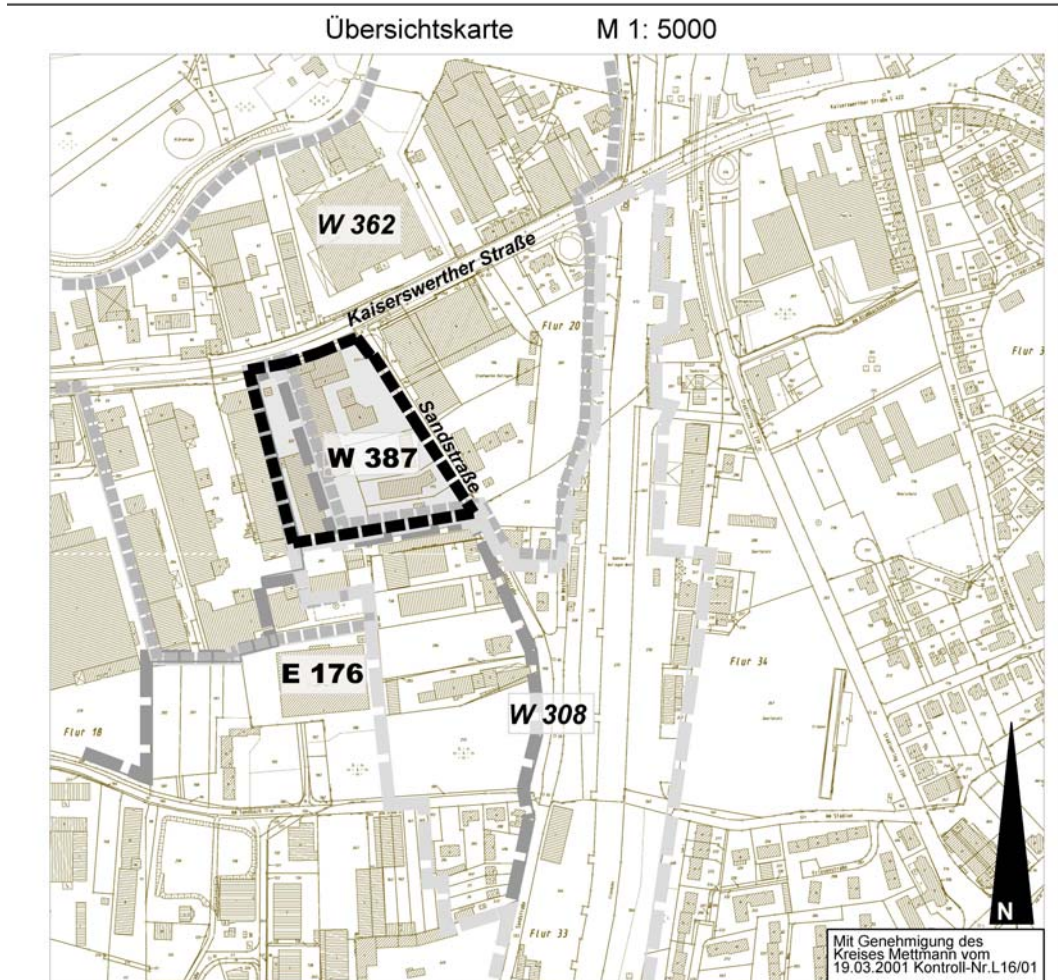
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte durch eine schwarze gestrichelte Balkenlinie umgrenzt und grau hinterlegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 31.07.2013

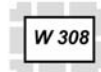
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Grenze benachbarter Bebauungspläne rechtskräftig



Grenze benachbarter Bebauungspläne aufgestellt



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan W 387 Kaiserswerther Str. / Sandstraße

Gemarkung: Ratingen

Flur: 20

Flurstück: 322, 382, 223, 175, 215

81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 389 „Düsseldorfer Platz (ZOB)“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 389 „Düsseldorfer Platz (ZOB)“. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 40 und beinhaltet folgende Flurstücke:

21, 966, 764, 885, 886, 887 sowie Teilbereiche der Flurstücke 988 und 967;

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

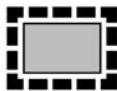
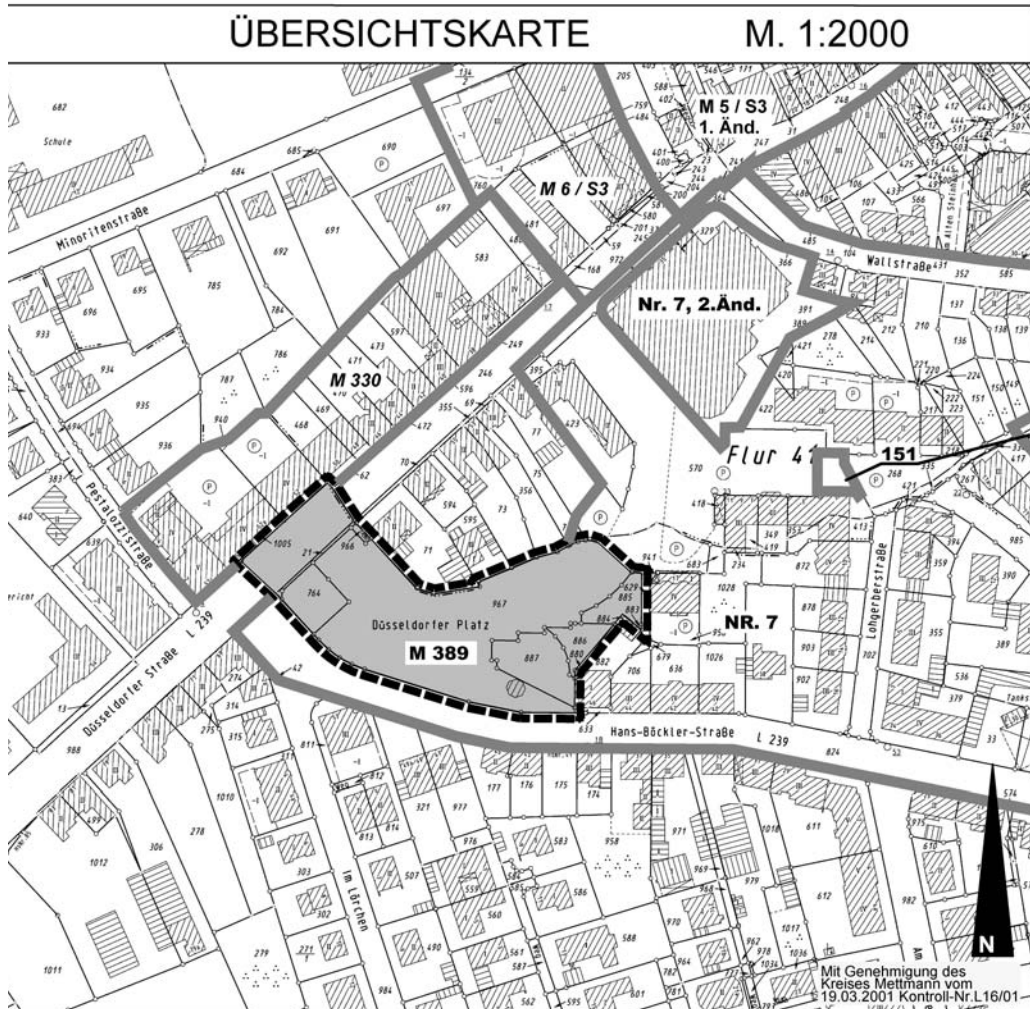
Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB liegt bereits vor.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 31.07.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Grenzen benachbarter Bebauungspläne



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 389

"Düsseldorfer Platz"

Gemarkung : Ratingen Flur : 40

82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan Ost 386 – Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg –

Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 9.07.2013 gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Ost 386 – Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg –.

Der Planbereich liegt in der Flur 25 der Gemarkung Ratingen und umfasst die Flurstücke 707, 734, 892, 893, 894, 895, 896, 897 und teilweise das Flurstück 706.

Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Übersicht im Maßstab 1:1.500 -Anlage 1 der Drucksache- durch eine schwarze unterbrochene Balkenlinie dargestellt und grau hinterlegt.

Hinweis:

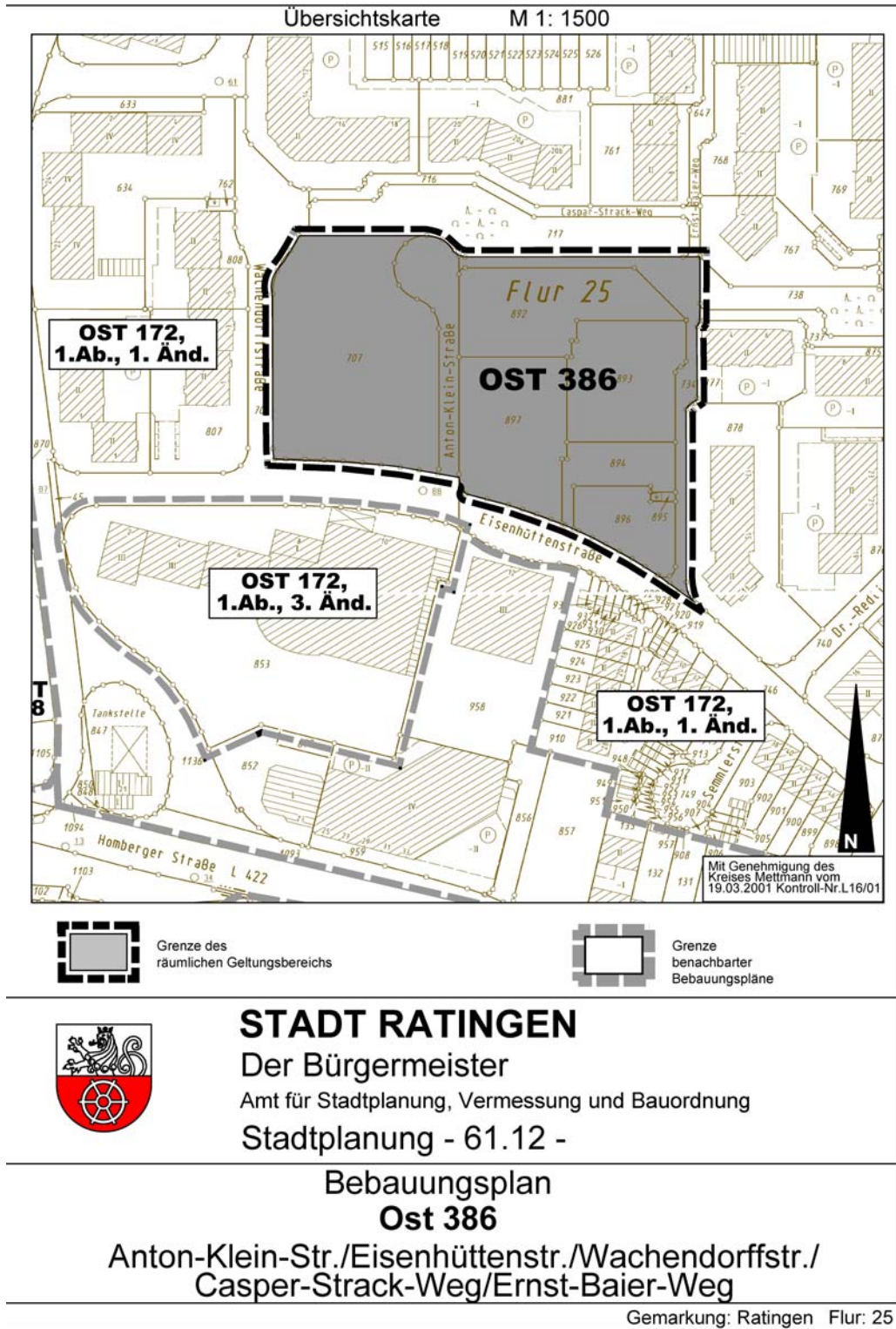
Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 9.07.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 01.08.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Pesch
Erster Beigeordneter



83 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 312, 2. Änderung „Wilhelmring / Bahnstraße / Bergstraße“ Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs sowie Formulierung neuer Zielsetzungen

Der am 10.05.2012 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Ratingen per Dringlichkeit beschlossene und am 22.05.2012 vom Rat der Stadt Ratingen bestätigte Geltungsbereich für den Bebauungsplan M 312, 2. Änderung „Wilhelmring / Bahnstraße / Bergstraße“ wird erweitert:

Zu den bereits aufgestellten Flurstücken werden in der Gemarkung Ratingen in der Flur 24 folgende Flurstücke zugefügt:

1366 – 1376, 1384, 1385, 1183, 1184, 975, 1062, 1080, 1354 und 1356;

Die ungefähren Grenzen sind in dem diesem Beschlussvorschlag zugrunde liegenden Plan im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Die geänderten Zielsetzungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der neuen Zielsetzungen erfolgt das weitere Verfahren gemäß § 13a BauGB.

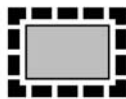
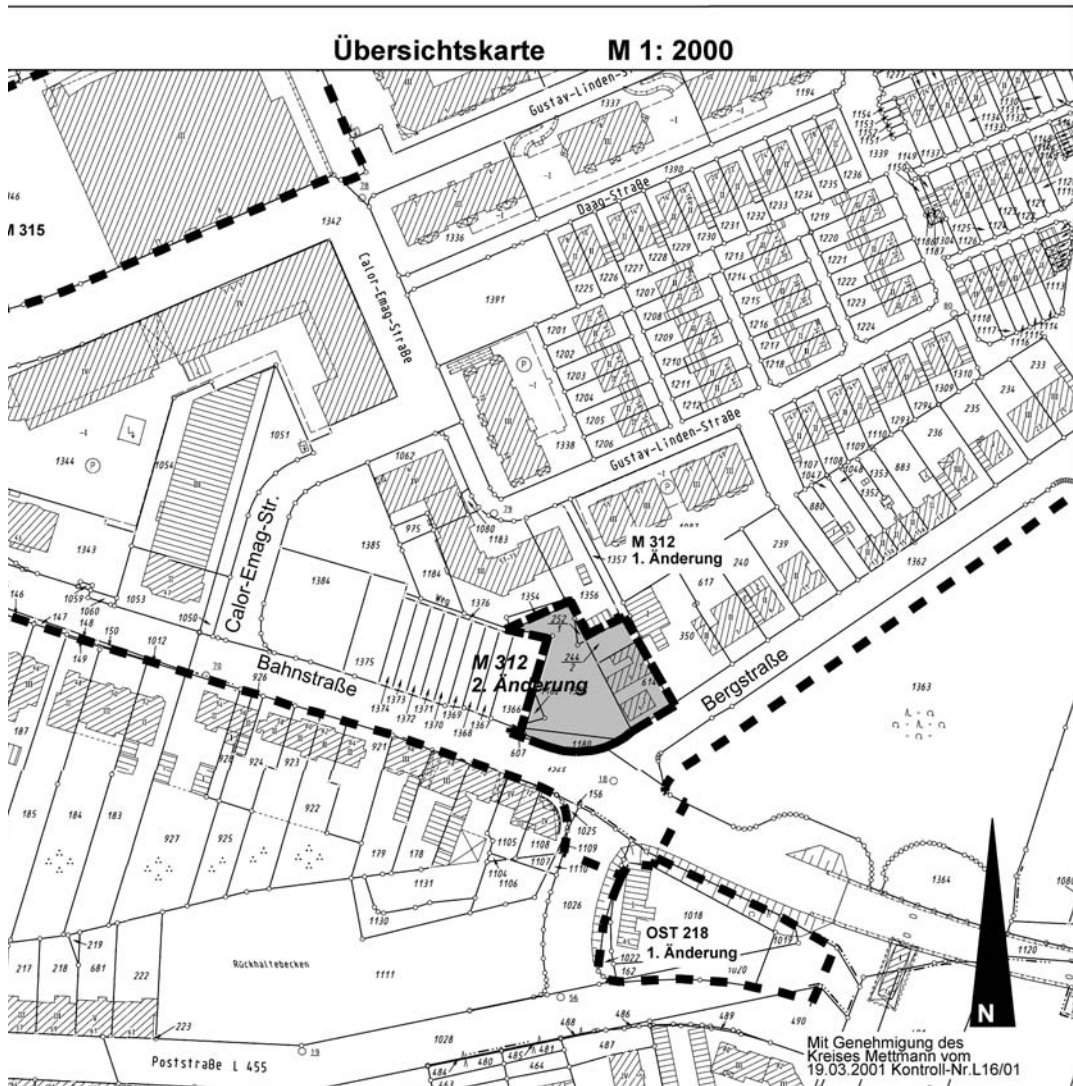
Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossene Änderung des Geltungsbereichs sowie die Formulierung neuer Zielsetzungen wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 01.08.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des alten räumlichen Geltungsbereichs



Grenze benachbarter Bebauungspläne



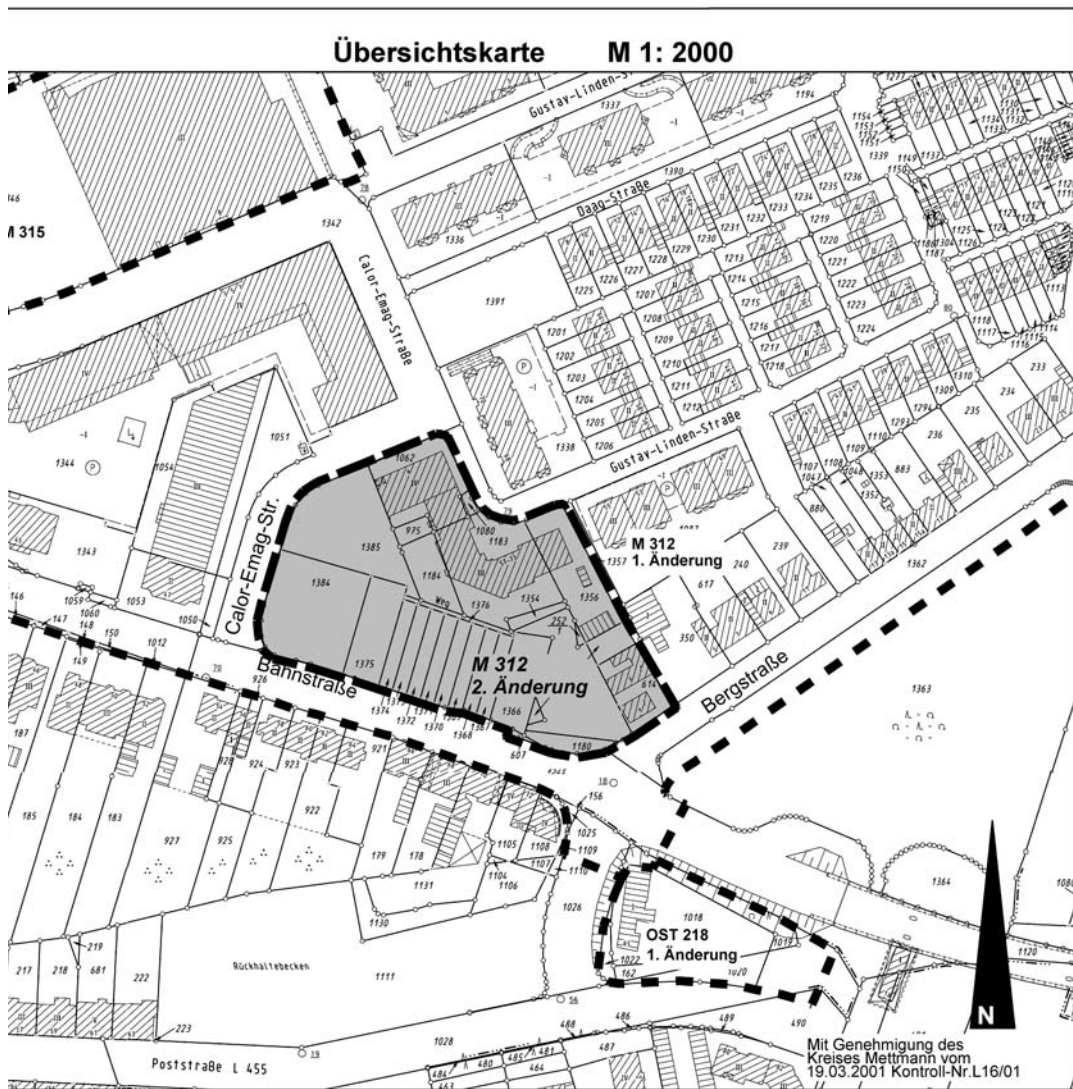
STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Übersicht alter Geltungsbereich Bebauungsplan M 312, 2. Änderung "Wilhelmring/Bahnstraße/Bergstraße "



neue Grenze des gesamten räumlichen Geltungsbereichs



Grenze benachbarter Bebauungspläne



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

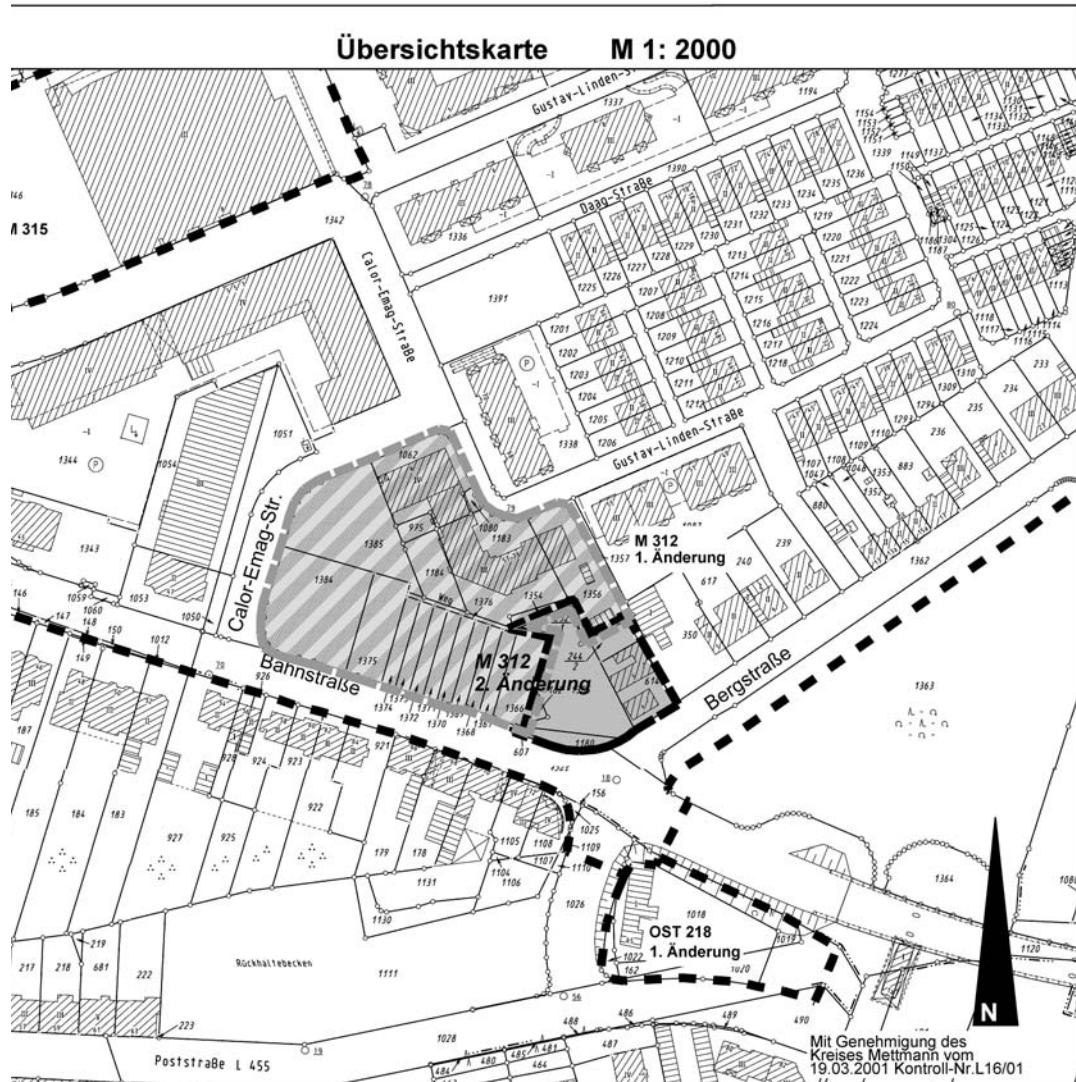
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

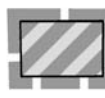
Übersicht
neuer Geltungsbereich

Bebauungsplan M 312, 2. Änderung

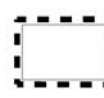
"Wilhelmring/Bahnstraße/Bergstraße "



Grenze des alten räumlichen Geltungsbereichs



erweiterte Geltungsbereichs grenze



Grenzen benachbarter Bebauungspläne



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Übersicht

erweiterter Geltungsbereich

Bebauungsplan M 312, 2. Änderung

"Wilhelmring/Bahnstraße/Bergstraße "

- letzte Seite unbedruckt -